



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 12. Januar 2022			Nr. 02/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
7	05.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Saerbeck	11 - 15
8	11.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides - Az.: 124378978	16
9	11.02.2022	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern	16 – 19
10	11.02.2022	Bekanntmachung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	19 – 20

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

7. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Saerbeck

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beauftragt, die am 15.10.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2021 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Saerbeck zum 31. Dezember 2020 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH aus Münster geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.509.976,71 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt und erhöht diese auf 5.563.853,06 €. Das Eigenkapital weist zum 31.12.2020 einen Bestand von 17.295.044,92 € auf.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung 2020, Finanzrechnung 2020, sowie Bilanz zum 31.12.2020) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Saerbeck wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Saerbeck liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in Zimmer 405 im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11 in 48369 Saerbeck, wie folgt öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Saerbeck, den 05.01.2022

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Lehberg



Gemeinde Saerbeck
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			71.798,64	88.290,96
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	2.443.458,46			2.480.182,02
1.2.1.2 Ackerland	375.349,34			339.549,81
1.2.1.3 Wald, Forsten	125.848,86			125.848,86
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	140.672,63			140.125,63
		3.085.329,29		3.085.706,32
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	968.682,23			984.414,79
1.2.2.2 Schulen	18.476.372,93			18.629.890,89
1.2.2.3 Wohnbauten	1.513.141,54			1.617.860,91
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.587.628,74			7.741.513,09
		28.545.825,44		28.973.679,68
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.854.236,53			4.854.236,53
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	930.996,71			959.399,95
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.631.392,25			7.881.561,56
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	13.450.142,89			13.435.275,29
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	971.855,48			1.017.587,15
		27.838.623,66		28.148.060,48
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50,00			50,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.043.205,70			1.111.652,75
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	690.124,94			783.226,97
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.682.585,00			1.173.092,60
		5.415.965,64	64.885.744,03	63.275.468,80
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.412.646,56			4.112.646,56
1.3.2 Beteiligungen	9.292,90			9.292,90
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	43.507,56			43.507,56
1.3.4 Ausleihungen	4.683.219,63			4.771.122,05
			9.148.666,65	8.936.569,07
			74.106.209,32	72.300.328,83
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	774.357,20			627.353,50
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	3.788.972,50			0,00
			4.563.329,70	627.353,50
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.051.973,38			1.703.319,05
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.298.872,69			1.606.918,20
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	54.231,78			40.681,16
			6.405.077,85	3.350.918,41
2.3 Liquide Mittel			6.052.517,68	5.903.779,04
			17.020.925,23	9.882.050,95
3. Rechnungsabgrenzungsposten			634.761,04	778.313,73
			91.961.895,59	82.960.693,51

PASSIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	11.731.191,86	11.731.191,86
1.2 Ausgleichsrücklage	4.053.876,35	5.134.318,75
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	1.509.976,71	- 1.080.442,40
	<u>17.295.044,92</u>	<u>15.785.068,21</u>
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	27.022.614,19	26.941.246,34
2.2 für Beiträge	11.643.637,53	12.274.151,38
2.3 für den Gebührenaussgleich	608.705,82	712.520,64
	<u>39.274.957,54</u>	<u>39.927.918,36</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	5.982.319,00	5.730.722,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	762.373,18	857.121,34
3.3 Sonstige Rückstellungen	769.462,23	1.300.839,52
	<u>7.514.154,41</u>	<u>7.888.682,86</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.1.2 von Kreditinstituten	9.640.913,15	9.987.742,60
	<u>9.640.913,15</u>	<u>9.987.742,60</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.876.426,20	727.532,05
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	292.131,66	279.016,08
4.5 Erhaltene Anzahlungen	5.865.836,05	6.678.792,36
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	3.998.108,09	1.545.107,59
	<u>18.032.502,00</u>	<u>9.230.448,08</u>
	<u>27.673.415,15</u>	<u>19.218.190,68</u>
5. Rechnungsabgrenzungsposten		
		<u>204.323,57</u>
		<u>140.833,40</u>

91.961.895,59 82.960.693,51



Ergebnisrechnung 2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist 2020	Ermächtigungsübertragung 2020
	1	2	3	4	5	6
in EUR						
01 Steuern und ähnliche Abgaben	11.144.234,41	11.863.300,00	0,00	9.671.543,56	-2.191.756,44	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.544.979,42	3.920.500,00	0,00	6.583.242,30	2.662.742,30	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	41.562,90	50.000,00	0,00	14.374,44	-35.625,56	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.939.634,73	2.840.150,00	0,00	2.894.543,82	54.393,82	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	702.151,17	676.550,00	0,00	720.512,47	43.962,47	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	792.263,28	828.100,00	0,00	746.500,19	-81.599,81	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	419.335,68	364.150,00	0,00	420.216,61	56.066,61	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	19.584.161,59	20.542.750,00	0,00	21.050.933,39	508.183,39	0,00
11 - Personalaufwendungen	2.788.589,02	3.429.415,00	0,00	2.326.580,86	-1.102.834,14	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	827.718,48	196.900,00	0,00	1.307.508,68	1.110.608,68	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.807.632,72	5.687.850,00	0,00	4.521.100,83	-1.166.749,17	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	2.282.775,32	2.178.200,00	0,00	2.319.435,50	141.235,50	0,00
15 - Transferaufwendungen	7.741.823,11	7.764.800,00	0,00	7.289.314,45	-475.485,55	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.143.879,84	1.579.350,00	0,00	1.812.563,06	233.213,06	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	20.592.418,49	20.836.515,00	0,00	19.576.503,38	-1.260.011,62	0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.008.256,90	-293.765,00	0,00	1.474.430,01	1.768.195,01	0,00
19 + Finanzerträge	113.666,42	100.500,00	0,00	152.615,91	52.115,91	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	185.579,65	114.700,00	0,00	117.069,21	2.369,21	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-71.913,23	-14.200,00	0,00	35.546,70	49.746,70	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.080.170,13	-307.965,00	0,00	1.509.976,71	1.817.941,71	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	272,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-272,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.080.442,40	-307.965,00	0,00	1.509.976,71	1.817.941,71	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
27 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	88.999,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-118.761,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 30)	-29.762,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Finanzrechnung 2020

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis		Fortgeschriebener Ansatz		davon Ermächtigungsübertragungen aus		Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragung
	2019	2020	2019	2020	2019	2020			
	in EUR						2020	2020	
	1	2	3		4	5	6		
01 Steuern und ähnliche Abgaben	10.812.315,68	11.863.300,00	0,00		9.544.285,29	-2.319.014,71	0,00		
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.096.022,77	2.508.200,00	0,00		2.108.645,35	-399.554,65	0,00		
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	212.116,76	50.000,00	0,00		64.241,39	14.241,39	0,00		
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.246.255,49	2.088.750,00	0,00		2.043.190,66	-45.559,34	0,00		
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	780.988,26	675.550,00	0,00		630.833,75	-44.716,25	0,00		
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	464.885,34	433.000,00	0,00		633.940,81	200.940,81	0,00		
07 + Sonstige Einzahlungen	439.238,33	516.150,00	0,00		3.313.487,59	2.797.337,59	0,00		
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	113.310,02	100.500,00	0,00		118.180,27	17.680,27	0,00		
09 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.165.132,65	18.235.450,00	0,00		18.456.805,11	221.355,11	0,00		
10 - Personalauszahlungen	2.995.827,95	3.288.115,00	0,00		3.188.848,57	-99.266,43	0,00		
11 - Versorgungsauszahlungen	216.773,60	255.500,00	0,00		226.756,68	-28.743,32	0,00		
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.452.333,07	5.744.450,00	0,00		4.777.299,04	-967.150,96	0,00		
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	197.356,70	114.700,00	0,00		675.740,16	561.040,16	0,00		
14 - Transferauszahlungen	7.350.975,18	7.729.600,00	0,00		7.347.679,55	-381.920,45	0,00		
15 - Sonstige Auszahlungen	1.843.128,50	1.747.150,00	0,00		3.354.266,60	1.607.116,60	0,00		
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.056.395,00	18.879.515,00	0,00		19.570.590,60	691.075,60	0,00		
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-891.262,35	-644.065,00	0,00		-1.113.785,49	-469.720,49	0,00		
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.774.526,21	2.435.000,00	0,00		1.642.314,93	-792.685,07	0,00		
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	11.751,00	830.000,00	0,00		357,00	-829.643,00	0,00		
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	161.551,55	298.000,00	0,00		138.626,51	-159.373,49	0,00		
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	120.488,87	1.239.500,00	0,00		785.959,05	-453.540,95	0,00		
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.068.317,63	4.802.500,00	0,00		2.567.257,49	-2.235.242,51	0,00		
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	36.715,63	3.650.000,00	0,00		39.402,00	-3.610.598,00	0,00		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.421.558,07	5.116.500,00	0,00		3.215.996,54	-1.900.503,46	0,00		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	475.994,44	842.200,00	0,00		434.254,97	-407.945,03	0,00		
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	50.000,00	2.850.000,00	300.000,00		500.000,00	-2.350.000,00	0,00		
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	84.148,63	84.148,63		84.148,63	0,00	0,00		
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.984.268,14	12.542.848,63	384.148,63		4.273.802,14	-8.269.046,49	0,00		
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	1.084.049,49	-7.740.348,63	-384.148,63		-1.706.544,65	6.033.803,98	0,00		
32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	192.787,14	-8.384.413,63	-384.148,63		-2.820.330,14	5.564.083,49	0,00		
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	323.680,00	7.062.000,00	0,00		461.840,00	-6.600.160,00	0,00		
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00		3.000.000,00	3.000.000,00	0,00		
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	576.290,92	491.600,00	0,00		491.629,45	29,45	0,00		
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-252.610,92	6.570.400,00	0,00		2.970.210,55	-3.600.189,45	0,00		
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-59.823,78	-1.814.013,63	-384.148,63		149.880,41	1.963.894,04	0,00		
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.963.602,82	0,00	0,00		5.902.637,27	5.902.637,27	0,00		
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.903.779,04	-1.814.013,63	-384.148,63		6.052.517,68	7.866.531,31	0,00		

8. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124378978

Gegen Herrn Erwin Stan Mbetchou, zuletzt wohnhaft in 44319 Dortmund, Altwickeder Hellweg 248 b, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.09.2021 (Az: 124378978) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 02/2022/8

9. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern

Auf der Grundlage des Art. 46 Abs. 1 Satz 2 a der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 i. V. m. § 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Steinfurt bekannt gegeben und verfügt.

- I. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall zugelassen werden.**
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Punkt I getroffenen Regelung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren (persistent mit dem BVD Virus infiziert) und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Kreis Steinfurt ist zum letzten Mal am 22.12.2020 ein PI-Tier aufgetreten. Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen.

Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Der Freiheitsstatus eines Betriebes kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde und ausschließlich Tiere aus BVD-freien Betrieben eingestallt wurden. (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderes Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Damit wird diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Anerkennung des Landes NRW als BVD-freie Zone verzögern. Hierdurch würde die Gefahr der Einschleppung des Erregers nach NRW vergrößert, weil die mit dem Schutzstatus verbundenen höheren Anforderungen an das Verbringen von Rindern nach NRW nicht zum Tragen kämen. Dieses würde die erneute Verbreitung der BVD begünstigen und die Tiergesundheit erheblich gefährden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen werden, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 11.01.2022

Im Auftrag

gez. Dr. Fellmann

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind im Veterinäramt unter der Telefon-Nummer 02551/ 69-2938 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.kreis-steinfurt.de.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Kreis Steinfurt 02/2022/9

10. Bekanntmachung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

48369 Saerbeck, im Januar 2022

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 02/2022/10